

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

der Stadt Kamen

in der Fassung der Bekanntmachung

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), §§ 51, 53, 61a, 64 und 65 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.185), §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13

Technische Anforderungen an Anschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage

§ 13 Absatz 7 wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 8. Der Satz 1 Absatz 7 erhält nachfolgende Fassung:

7) Der Anschluss ist auf Verlangen der Stadt auf Dichtigkeit i.S.d. § 17 a zu überprüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage, an die der Anschluss besteht oder beabsichtigt ist, plant oder durchführt.

Der bisherige Absatz 9) wird Absatz 8).

Artikel 2

§ 17 a Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2) Bezüglich der Fristen für die erstmalige Durchführung einer Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei bestehenden Gebäuden muss die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023 durchgeführt werden.

3) Die Stadt Kamen (Stadtentwässerung) ist berechtigt, in begründeten Fällen abweichende Fristen für die Dichtheitsprüfung festzulegen.

4) Die Dichtheitsprüfungen sind gemäß § 61 a Abs. 6 LWG NRW und den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik durch einen Sachkundigen bzw. in Anwesenheit eines Sachkundigen durchzuführen. Grundsätzlich sind Prüfungen mit Luft- oder Wasserdruck, Optische Prüfung zulässig.

Im Rahmen ihrer Informationspflicht veröffentlicht die Stadt Kamen (Stadtentwässerung) Auflistungen von Sachkundigen und von Sanierungsfirmen auf ihrer Homepage im Internet oder auf Anfrage ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

5) Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass private Abwasseranlagen Schäden aufweisen, sind sie je nach Schadensbild innerhalb einer angemessenen Frist zu sanieren. Die Sanierungspflicht ergibt sich aus § 60 Abs. 2 WHG i.V.m. § 61 Abs. 1 LWG.

Artikel 3

In § 23 Abs. 1) wird um Buchst. f) wie folgt neu gefasst:

§ 23 Ordnungswidrigkeitenverfahren

f) die Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 17a nicht einhält

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.